Hygienekonzept der VfR-Schwimmabteilung für das Ausüben des Vereinssports in Zeiten von Corona

Stand: 14.11.2021 / Version G

Herausgeber:

Für den Vorstand der VfR-Schwimmabteilung
Tim Böven
Abteilungsleiter der VfR Schwimmabteilung
E-Mail: abteilungsleiter@vfr-schwimmen.de
Tel.: 02451 / 4869826

Quellen:

- Leitfaden des DSV
- Leitfaden des SV-NRW
- Informationen von SV-NRW
- Verordnung Land-NRW

Liebe Mitglieder,
liebe Freunde der VfR-Schwimmabteilung,

auch die aktuelle Corona-Lage verlangt von uns weiterhin ein Hygienekonzept, das auf den folgenden Seiten zu finden ist.

Statt einer Vielzahl unterschiedlicher und kaum überschaubarer Vorgaben sieht die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW in seiner Fassung vom 17.8.2021, die ab dem 20.8.2021 in Kraft getreten ist, vor, weitgehend alle Aktivitäten unabhängig von Inzidenzwerten wieder zu erlauben.

Zielsetzung der aktuellen Verordnung ist es „… vor allem geimpften und genesenen Personen wieder eine weitgehend uneingeschränkte Nutzung von gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Angeboten und Einrichtungen zu ermöglichen und so eine größtmögliche Normalisierung aller sozialen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebensbereiche zu erreichen."

An das Konzept, das für alle Sportlerinnen und Sportler bindend ist, muss sich gehalten werden. Wir können keine Ausnahmen oder eine Nichteinhaltung akzeptieren. Alle Trainerinnen und Trainer sind weisungsbefugt und müssen bei Nichteinhaltung der Regeln die Teilnahme an den Übungsstunden untersagen. bzw. den Zugang in die Sportstätte verwehren.

Da wir im Kreis Heinsberg mit der Inzidenzzahl aktuell über 35 liegen, gilt gemäß der o.g. Coronaschutzverordnung folgende Regelung: „Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen in dem jeweiligen Gebiet die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden ." Hierzu gehören alle Sportangebote in Innenräumen, also Sporthallen, Schwimmbädern, etc. Die Umsetzung dieser Handlungsanweisung ist unter Punkt 1) Allgemeine Regeln, Seite 4 nachzulesen.

Wir müssen uns peinlich genau an die Vorgaben halten, damit bei einer Kontrolle durch eine Behörde oder bei einem eintretenden Corona-Fall – was hoffentlich nicht passieren wird – der Verein nicht in die Haftung gezogen werden kann. Des Weiteren wollen wir unseren Trainerinnen und Trainern einen bestmöglichen Schutz bieten. In diesem Zusammenhang möchte ich mich einmal mehr bei allen Trainerinnen und Trainern bedanken, dass sie trotz der schwierigen Situation über einen sehr langen Zeitraum unseren Verein so engagiert unterstützen!

Auch die Eltern und Sportlerinnen und Sportler bitte ich, sich weiterhin so kooperativ und verständnisvoll zu zeigen und uns zu unterstützen, wie sie dies in der langen Corona-Phase bereits vorbildlich getan haben. Danke!

Bitte lesen Sie das Konzept auf den folgenden Seiten. Wenn Ihr Kind noch nicht selbst lesen kann, bitten wir alle Eltern, ihrem Kind die notwendigen Regeln zu erklären.

Mit sportlichen Grüßen

gez. Tim Böven, Abteilungsleiter

Inhalt

1.) Allgemeine Regeln

2.) Umkleide-, Dusch- und Toilettensituation

3.) Hinweise zum Trainingsbetrieb
- Beckenschwimmen, Wasserball, Aquafitness
- Schwimmausbildung Anfängerschwimmen
- Familienschwimmen
- Sporthallen
- Eltern-/Kind-Turnen
- Sportabzeichen, Walken

4.) Ein-/Ausgang für die einzelnen Sportstätten

Version	Änderungsverlauf	Datum
A	Ersterstellung	28.05.2020
B	Änderung nach Abstimmung mit Kreisgesundheitsamt Heinsberg	08.06.2020
C	Anpassung an Hygiene-Konzept der Schwimmsportschule vom 29.06.2020 und Anpassung an Corona SchVO 15.07.2020	05.08.2020
D	Anpassung an die neue Corona Schutzverordnung vom 28.05.2021	03.06.2021
E	Anpassung Bahnenschwimmen und Kontaktsport (Landesinzidenzstufe 1)	13.06.2021
F	Anpassung an die neue Coronaschutzverordnung NRW vom 17.8.2021	21.08.2021
G	Änderung der Eingangssituation Ü-Bad und Schwimmsportschule	14.11.2021

1.) Allgemeine Regeln

- Allen Personen, die sich nicht an die nachfolgenden Regeln halten, ist im Rahmen des Hausrechts der Zugang zu den Sportstätten verwehrt.

- Allen Personen mit Fieber und/oder Krankheitssymptomen einer Atemwegserkrankung (Husten, Schnupfen, etc.) ist der Zutritt zu den Sportstätten verwehrt.

- Die Ausübung des Sports in den Übungsstätten ist ausschließlich für Geimpfte, Getestete oder Genesene (3Gs) erlaubt. Entsprechende Nachweise oder ein anerkannter Corona-Schnelltest, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, ist vorzulegen. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie brauchen lediglich ihren Schülerausweis vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage eines Schülerausweises gilt für Jugendliche erst ab 15 Jahren. Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren sind schulpflichtig und gelten damit aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen grundsätzlich als getestete Personen. Sofern Kinder/Jugendliche Schulen im benachbarten Ausland besuchen, an denen keine regelmäßigen Schultestungen durchgeführt werden, sind diese verpflichtet einen Nachweis über eines der 3G vorzulegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Testungen den getesteten Personen gleichgestellt.

- Die Überprüfung der Nachweise vor Beginn der Übungsstunden liegt in der Verantwortung der Trainer. Zusätzlich muss der Trainer zu Beginn der Übungsstunde die Teilnehmer/innen in das vorgegebene Teilnehmerlisten-Formular eintragen. So kann im Falle einer Infektion die Kontaktkette zurückverfolgt werden.

- Alle Teilnehmer an den Übungseinheiten sind verpflichtet, beim Eintreffen und Verlassen der Sportstätten einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Die Maskenpflicht draußen ist zurzeit aufgehoben. Die Teilnehmer sind aber aufgefordert, immer dann eine Maske zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (nicht bei der Ausübung des Sports!), z.B. in Warteschlangen.

- Generell ist im Bereich der Sportstätten vor und nach der Sporteinheit ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

- Die Hände müssen beim Betreten der Sportstätte weiterhin desinfiziert werden.

- Die Trainingsstätte muss nach dem Training unverzüglich verlassen werden.

- Körperliche Kontakte sind auszuschließen. (z.B. Begrüßungen)

- Trainer/innen müssen grundsätzlich jederzeit rettungsfähig sein und haben im Trainingsbetrieb die Wasseraufsicht. Sie sind bei der unmittelbaren Ausübung dieser Tätigkeit gemäß Abschnitt VIII. Nr. 14 von der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit. Für das direkte Gespräch mit dem/der Sportler/in außerhalb des Beckens ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Mindestabstand ist immer sicherzustellen.

- **Wichtig!** Alle Teilnehmer*innen sollten für die Trainingsstätte Schwimmsportschule schon zuhause die Badebekleidung unter der Straßenbekleidung anziehen, damit die Umkleiden für weitere Sportler schneller wieder freigegeben werden können.

Ansonsten kommt es zu einem Rückstau und die Trainingszeiten können nicht eingehalten werden.

- Sofern unbedingt erforderlich, kann jeweils eine Begleitperson dem Kind beim Ausziehen der Alltagskleidung helfen. Der Abstand zu den anderen Personen und Trainern ist einzuhalten. Für die Begleitperson besteht verpflichtend Maskenpflicht. Auch die Begleitperson muss 3G Regel erfüllen.

- Die Belüftung in den Schwimmhallen sowie in der Sporthalle Otto von Hubach Str. erfolgt automatisiert mit permanentem Luftaustausch. In der Sporthalle erfolgt der Luftaustausch über die geöffneten Oberlichter. Was vom jeweiligen Trainer sicherzustellen ist.

2.) Durchgangs-, Umkleide-, Dusch- & Toilettensituation

Allgemeines:

- Die Umkleiden, Duschen und Sanitärräume in den Sportstätten stehen unter Beachtung der Hygieneregeln zur Verfügung.

- Die Nutzung von Föhnen ist untersagt

- Nach dem Ausziehen der Straßenbekleidung und vor dem Betreten der Schwimmhalle muss sich abgeduscht werden.

- In den Durchgängen/Fluren und Umkleiden muss ein Abstand von 1,5m eingehalten werden.

- Wenn möglich, gehen die Kinder ohne Hilfe zur Toilette. Die Kinder sollten Badebekleidung tragen, die sie selbst aus- und anziehen können.

- Sofern Türen nicht dauerhaft geöffnet bleiben können, sind Türklinken und sonstige Kontaktflächen möglichst nur mit Handschutz anzufassen bzw. sind danach die Hände gründlich (mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife) zu waschen und/oder zu desinfizieren.

- Hand- und Badetücher sind nach einmaliger Nutzung als Kochwäsche zu reinigen.

Besonderheiten Schwimmsportschule Carlstraße:

- In den Umziehbereichen/Sammelkabinen dürfen sich max. 10 Personen gleichzeitig aufhalten.

- Das Duschen nach dem Training **sollte** zuhause durchgeführt werden.

- Damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann und es nicht zu einer Vermischung der Gruppen in den Umkleidekabinen kommt, müssen alle Teilnehmer*innen bis mindestens 5 min vor dem Start der Schwimmeinheit die Umkleidekabine passiert haben und in der Schwimmhalle anwesend sein.

Besonderheiten Schwimmhalle Ü-Bad:

- Das Umziehen muss in den vorhandenen Einzelkabinen stattfinden. Es darf nur jede zweite Kabine und jeder fünfte Spind benutzt werden.

- Das Duschen nach dem Training im Ü-Bad **sollte** zuhause durchgeführt werden.

Warum nicht in der Schwimmhalle Duschen? In beiden Bädern stehen nur 4 bzw. 5 Duschen zur Verfügung, damit der Abstand von 1,5m bewahrt werden kann. Damit alle Sportler*innen in den Genuss kommen können wieder zu trainieren, muss der Wechsel zwischen zwei Gruppen sehr schnell vonstatten gehen. Das ist nicht machbar, wenn alle duschen würden.

3.) Hinweise zum Trainingsbetrieb

Beckenschwimmen, Wasserball, Aquafitness:

- Zurzeit keine Einschränkungen vorgegeben

- Körperkontakte sind auf ein Minimum zu reduzieren

- Der Austausch von Sportequipment unter den Sportlern ist untersagt

- Der Verzehr von Speisen in der Sportstätte ist untersagt. Jeder kann bei Bedarf eine Getränkeflasche mitbringen, die zuhause befüllt wurde.

Schwimmausbildung Anfängerschwimmen

- Kinder werden von einer Begleitperson zum Schwimmbecken gebracht.

- Die Begleitperson befindet sich während des Schwimmunterrichts nicht in der Schwimmhalle. Im Warte-, Umkleide- und evtl. Duschbereich ist immer ein Abstand von 1,5 m zueinander zu wahren.

- Eine maximale Gruppengröße und Personenanzahl entfallen. Der Betreuungsschlüssel von 1:6 muss weiterhin eingehalten werden.

Familienschwimmen

- Das Familienschwimmen kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder stattfinden.

Turnhalle/Krafträume

- Die Einhaltung der Mindestabstände muss während der gesamten Trainingseinheit gewährleistet sein.

- Bei der Nutzung der Krafträume ist ein eigenes, sauberes Handtuch mitzubringen, unterzulegen und zuhause als Kochwäsche zu reinigen.

- Benutzte Sportgeräte müssen vor einem Nutzerwechsel gründlich mit Flächendesinfektionsmittel und Tüchern vom Sportler*in desinfiziert werden.

- Als Kraftkleingeräte (Theraband etc.) können ausschließlich eigene Geräte benutzt werden.

Eltern-/Kind-Turnen

- Das Eltern-/Kind-Turnen kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder stattfinden.

- Je teilnehmendem Kind ist max. eine Begleitperson zugelassen. Für die Begleitperson gilt Maskenpflicht sowie die 3G Regel.

- Die Teilnehmerzahl ist auf 15 Kinder + jeweils eine Begleitperson + Trainer beschränkt.

Sportabzeichen / Walken

- Geräte müssen bei jedem Wechsel gründlich desinfiziert werden.

- Der Abstand von 1,5m muss zu jederzeit eingehalten werden.

- Die 3G-Regel gilt für diese Angebote nicht, da dies Freiluft-Angebote sind.

Wichtig: Bei der ersten Teilnahme an unseren Angeboten **Anfängerschwimmen, Basisgruppe und Aufbaugruppe**, darf das Kind von einer Begleitperson, nach Absprache mit dem Trainer, begleitet werden.

4.) Ein-/Ausgang der einzelnen Sportstätten

Ü-Bad / Dammstraße und Sporthalle / Otto von Hubach Str.

- Hier sind die jeweils bekannten als Ein- und Ausgang zu nutzen.

Schwimmsportschule / Carlstraße

- Hier ist der Haupteingang als Ein- und Ausgang zu nutzen.

- Das Foyer darf unter Berücksichtigung des Abstandes von 1,5 Meter, Maskenpflicht und 3G-Regel zum Bringen und Abholen der Kinder betreten werden. Das gilt auch, wenn man die „Geschäftsstelle vor Ort“ besuchen möchte. Das Warten auf die Kinder im Foyer ist nicht erlaubt.